



# Amtliche Bekanntmachungen

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 5

12. Mai 2023

## Erste Ordnung zur Änderung der Hochschulwahlordnung – HWO der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 12.05.2023

*Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Mai 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.*

*Der Rektor hat am 12.05.2023 seine Zustimmung erteilt.*

### Artikel 1

Die Hochschulwahlordnung – HWO der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 27.05.2021

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 „Wahlberechtigung, Wählbarkeit“ wird in Abs. (1) Satz 1 zu Satz 2 und als neuer Satz 1 eingefügt:  
„Wahlberechtigt ist, wer wählen (aktive Wahlberechtigung) und/oder gewählt werden (passive Wahlberechtigung) kann.“
2. In § 2 „Wahlberechtigung, Wählbarkeit“ wird in Abs. (1) Satz 2 neugefasst als:  
„Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und dem § 13 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung der PH Freiburg.“
3. In § 2 „Wahlberechtigung, Wählbarkeit“ wird in Abs. (2) als Satz 2 eingefügt:  
Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 8 LHG werden bei der Immatrikulation der zuständigen Fakultät durch die Hochschule zugewiesen.
4. In § 2 „Wahlberechtigung, Wählbarkeit“ wird in Abs. (4) Satz 1 „und nicht wählbar“ ergänzt.
5. In § 3 „Zeitpunkt und Art der Wahlen“ Abs. (4) Satz 2 wird „§§ 14, 15“ durch „§ 14“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. (2) wird als Nr. 15 angefügt:

15. dass Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen können.

7. In § 10 „Wahlvorschläge“ wird in Abs. (8) „19.“ durch „18.“ ersetzt.

8. In § 10 „Wahlvorschläge“ wird als Abs. (10) angefügt:

(10) Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge ein, so ist dieser Umstand bekannt zu machen und eine Nachfrist bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag zu setzen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag abweichend von § 38 Absatz 1 als rechtzeitig eingereicht, wenn er am nachfolgenden Werktag bis 9 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist. In der Bekanntmachung nach Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass eine Wahl nicht stattfindet und die Sitze unbesetzt bleiben, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

9. In § 12 „Bekanntmachung der Wahlvorschläge“ wird in Abs. (2) Nr. 3 „Satz 6“ durch „Satz 7“ ersetzt.

10. In § 12 „Bekanntmachung der Wahlvorschläge“ wird in Abs. (2) Nr.4 „15“ durch „14“ ersetzt.

11. In § 14 „Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ wird in Abs. (1) eingefügt: „die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Absatz 1 nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde“ eingefügt und folgende Passagen gestrichen:

1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/innen zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

12. Der bisherige § 15 „Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ wird gestrichen und ersetzt durch den neuen § 15 „Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fakultäten gewählt. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 14 gewählt.

13. In § 25 „Stimmabgabe durch Briefwahl“ Abs. (9) Satz 1 wird „6“ durch „7“ ersetzt.

14. In § 34 „Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss“ Abs. (2) Nr. 2 Satz 5 wird „§ 33a“ durch „§ 37“ ersetzt.

15. In § 37 „Nachwahlen“ wird als Abs. (2) angefügt
- (2) Konnte die Wahl in einer Gruppe nicht erfolgen, da kein gültiger Wahlvorschlag ein-gereicht wurde, ordnet die Rektorin bzw. der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl an, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.
16. In § 38 „Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen“ Abs. (2) Satz 2 wird „EAnpG“ durch „Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Sprachliche Formulierungen werden geschlechtsneutral umformuliert oder ergänzt.

## **Artikel 3**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 12.05.2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor